

Anlagereglement für die Bewirtschaftung des Vermögens der RKZ vom 17. Februar 2022

Die Plenarversammlung der RKZ hat mit Beschluss der Plenarversammlung vom 26. Juni 2021 eine Rechtsgrundlage für ein Anlagereglement geschaffen, indem sie die Geschäftsordnung um Art. 26^{bis} ergänzt hat. Die entsprechende Bestimmung zur Bewirtschaftung des Vermögens lautet:

¹Die Bewirtschaftung des Vermögens der RKZ wird einem Anlageausschuss übertragen.

²Ihm gehören an: Je ein Mitglied aus Präsidium und Finanzkommission, der/die Generalsekretär/in oder dessen/deren Stellvertreter/in sowie ein externer Experte/eine externe Expertin.

¹³Ein Anlagereglement regelt dessen Aufgaben und Kompetenzen und enthält Kriterien für die Bewirtschaftung des Vermögens.

Gestützt auf diesen Beschluss und auf der Grundlage von Art. 17 Abs. 1 lit. b der Geschäftsordnung der RKZ vom 1. Dezember 2007 erlässt das Präsidium der RKZ das nachfolgende Reglement:

Allgemeines, Ziel und Zweck

Art. 1 ¹Das Anlagereglement orientiert sich an der Strategie und dem Auftrag der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ).

²Die Sicherheit und die Erzielung einer ansprechenden Performance der Anlagen sowie deren soziale, ethische und ökologische Verträglichkeit sind unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsgrundsätzen zu gewährleisten.

³Sofern sie ähnliche Aussichten bieten wie traditionelle Anlagen, werden Anlagen nach ESG-Kriterien bevorzugt.

⁴Auch wenn die RKZ nicht Mitglied des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen ist, orientiert sich das vorliegende Anlagereglement an dessen Normen und Grundsätzen (www.svvk-asir.ch)

Strukturierung der Anlagen

Art. 2 ¹ Für die Finanzanlagen gilt folgende Prioritätenrangordnung:

1. Liquidität
2. Sicherheit
3. Nachhaltigkeit
4. Rendite

Liquidität

Art. 3 ¹Als liquide Mittel gelten Bestände in Schweizer Franken und Fremdwährungen der Kassen, Bankguthaben und Geldmarktanlagen.

²Dem Aspekt Liquidität der Anlagen ist so Rechnung zu tragen, dass die Zahlungsbereitschaft der RKZ dem Zahlungsbedarf entsprechend gewährleistet ist.

<i>Sicherheit</i>	<p>Art. 4 Die Finanzanlagen müssen dem Aspekt Sicherheit in hohem Masse Rechnung tragen.</p>
<i>Nachhaltigkeit und Negativkriterien</i>	<p>Art. 5 ¹Im Hauptfokus stehen Anlagen in Unternehmen, Organisationen, öffentliche Körperschaften, die aus nachhaltiger Sicht in den Bereichen Umwelt (Environment), Gesellschaft (Social) sowie Unternehmensführung (Governance) gut abschneiden.</p> <p>²Es wird grundsätzlich ein ESG-Ansatz in Kombination mit Negativ-Kriterien angewandt.</p> <p>³Unternehmen und Fonds werden nicht berücksichtigt, sofern deren Aktivitäten in einer oder mehreren der nachfolgend genannten ausgeschlossenen Branchen tätig sind und deren Einnahmen aus diesen Aktivitäten fünf Prozent ihres Gesamtumsatzes oder ihrer Einkünfte übersteigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ökologische Negativkriterien <ul style="list-style-type: none"> aa) Nuklearenergie; ab) Kohleindustrie; ac) Ölindustrie. b) Sozial-ethische Negativkriterien <ul style="list-style-type: none"> ba) Rüstungsgüter; bb) Produktion von Tabak und Alkohol bc) Pornografie bd) Glücksspiel <p>⁴Ebenfalls ausgeschlossen werden Anlagen in Kryptowährungen.</p>
<i>Rendite</i>	<p>Art. 6 ¹Die Finanzanlagen müssen «risk return» optimiert getätigt werden.</p> <p>²Die Nettorendite der Anlagen (Wertschriftenportefeuille ohne Liquidität der RKZ) ist mittels einer geeigneten Vergleichsgrösse (Benchmark) zu überprüfen.</p> <p>³Die Zeitreihe der Vergleiche wird über mindestens fünf Jahre geführt.</p> <p>⁴Die Kosten (Gebühren, Spesen, Abgaben, Kommissionen) sind zu beobachten und ebenfalls zu berücksichtigen.</p>
<i>Höhe der Anlagen und Risikoprofil</i>	<p>Art. 7 ¹Die betragsmässige Obergrenze für die Anlagen entspricht dem frei verfügbaren Eigenkapital und wurde von der Plenarversammlung am 26. Juni 2021 auf CHF 800'000 festgelegt.</p> <p>²Diese Grenze wird auf der Basis des in der Bilanz der RKZ ausgewiesenen Eigenkapitals durch den Anlageausschuss jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst.</p> <p>³Wird die Obergrenze unterjährig passiv überschritten (positive Performance), sind keine Massnahmen zu treffen.</p>

⁴Das maximale Verlustrisiko wird auf etwa 30% des frei verfügbaren Eigenkapitals begrenzt und wurde von der Plenarversammlung am 26. Juni 2021 auf CHF 200'000 festgelegt.

⁵Die beauftragte Vermögensverwaltung (intern oder extern) ist zu beauftragen, allfällige Verluste bei dieser Limite zu begrenzen, bzw. zu realisieren (Stop Loss).

Anlagestruktur

Art. 8 ¹Bei den einzelnen Anlagearten gelten, auf der Basis der Marktwerte, folgende Obergrenzen:

a) Liquidität/Geldmarkt	100%
b) Obligationen	100%
c) Aktien	100%
d) Alternative Anlagen	15%
e) Fremdwährung ohne Währungsabsicherung	30%

²Der maximale Anteil einer Anlage bei einem Unternehmen darf 10% des Totals aller Anlagen nicht überschreiten.

³Ausgenommen davon sind CHF-Obligationen der Eidgenossenschaft, der Kantone und der Gemeinden.

⁴Der Kauf von derivativen Finanzinstrumenten ist nicht gestattet, ausser zu Absicherungszwecken (ohne Hebelwirkung) eines allfälligen Fremdwährungsbestandes.

⁵Wertschriftenausleihe (Securities Lending) der Anlagen ist nicht zulässig.

Wertschwankungsreserve

Art. 9 ¹Zum Ausgleich von Wertschwankungen wird eine Wertschwankungsreserve geschaffen.

²Diese Reserve wird mit den Jahresgewinnen der getätigten Anlagen oder mit speziellen Zuweisungen geüfnet.

Aktionsärsrechte

Art. 10 ¹Der Anlageausschuss entscheidet, wie die Stimmrechte für direkt gehaltene Aktien schweizerischer Gesellschaften ausgeübt werden.

²Er kann diese Entscheidungskompetenz delegieren.

Delegation

Art. 11 ¹Der Anlageausschuss kann die Anlagen selbst verwalten, an eine Bank oder eine Vermögensverwaltung delegieren.

²Wird die Verwaltung der Anlagen delegiert, ist das vorliegende Anlagereglement integraler Bestandteil eines Verwaltungsauftrages.

Berichterstattung

Art. 12 ¹Der Anlageausschuss informiert das Präsidium der RKZ halbjährlich.

²Die Information der Plenarversammlung erfolgt im Rahmen des erläuternden Berichts zu Jahresrechnung und Bilanz für deren Abnahme anlässlich der ersten Plenarversammlung des Folgejahres.

*Inkraftsetzung und
Änderung des Reg-
lements*

Art. 13 ¹Das vorliegende Anlagereglement wurde vom Präsidium der RKZ am 17. Februar 2022 erlassen und der Plenarversammlung vom 25./26. März 2022 zur Kenntnis gebracht.

Das Reglement tritt per sofort in Kraft und hebt allfällige frühere Beschlüsse über die Anlagepolitik der RKZ auf.